

## **Reglement für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen der Schule Bergdietikon durch Vereine und Organisationen**

---

### **A Allgemeine Bestimmungen**

1. Für die Benützung von Schullokalitäten und Anlagen der Schule bedarf es einer Bewilligung der Schulpflege.
2. Für die Benützungsgesuche ist der Schulpflege mindestens 6 Wochen vor dem Benützungstermin das Formular „Gesuch für die Benützung eines Raumes oder der Spielwiese der Schulanlage“ mit den notwendigen Angaben einzureichen.
3. Vereine und Organisationen\*, die Schulanlagen benützen wollen, haben sich über eine Teilnehmerzahl von mindestens 6 Personen auszuweisen. Der verantwortliche Leiter hat eine Präsenzliste zu führen und diese auf Verlangen der Schulpflege vorzuweisen. Wird die vorgeschriebene Mindest-Teilnehmerzahl über längere Zeit nicht erreicht, kann die Bewilligung jederzeit entzogen werden.\* Als Organisationen gelten auch private Trägerschaften von öffentlichen Angeboten (z.B. Spielgruppe, Chrabbelgruppe, Englisch für Kinder, diverse Kurse etc.) Voraussetzung dazu ist eine öffentlich einsehbare Information über Sinn und Zweck, Teilnahmebedingungen und Ansprechpartner der entsprechenden Organisation. Vorzugsweise ist diese Information beim Kindergarten Kindhausen, im Infokasten beim Schulhaus 2 und auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.
4. Für Vereine und Organisationen, die Schulanlagen ganzjährig benutzen, gilt die Bewilligung von Anfang bis Ende des Schuljahres. Die Schulpflege hat das Recht, bei Eigenbedarf oder bei untragbarem Verhalten der Benutzer die Bewilligung auf Ende des Schuljahres, in schwerwiegenden Fällen jederzeit, zu entziehen. Die Vereine und Organisationen haben sich jeweils vor den Sommerferien bei der Schulpflege (ressortverantwortliches Schulpflegemitglied Raumverwaltung) zu informieren, ob eine Belegung (Wochentag, Zeit) im kommenden Schuljahr möglich ist.
5. An Privatpersonen werden keine Bewilligungen erteilt.
6. Schullokalitäten werden zur Benützung nur zu Zeiten freigegeben, in denen sie nicht von der Schule gebraucht werden. Für das Öffnen und Schliessen der Räume ist ausschliesslich der verantwortliche Leiter des betreffenden Vereins / der betreffenden Organisation zuständig. Während der Zeit der Benützung sowie der Vor- und Nachbereitungszeit trägt der Veranstalter die alleinige Verantwortung über die gemieteten Räumlichkeiten sowie die Mobilien. Gleichzeitig ist

er dafür verantwortlich, dass nicht weitere, nicht gemietete Gebäudeteile, genutzt werden. (Schlüssel)

7. Die Anlagen sind in der Regel während der Schulferien geschlossen. Dies gilt auch für den Faschnachtsmontag, Ostern, 1. Mai, Auffahrt (inkl. Brücke) und Pfingsten. Ausnahmen sind frühzeitig (6 Wochen) und detailliert der Schulpflege einzureichen.
8. Die Spielwiese wird Vereinen und Organisationen während des Sommerhalbjahres in gleicher Weise wie die Turnhalle zur Verfügung gestellt. Sie darf jedoch nur bei trockenem Zustand betreten werden. Der Hauswart / Vereinswart entscheidet über die Sperrung der Rasenfläche. Die Spielflächen des Kindergartens stehen nicht zur Verfügung.
9. Die Inhaber von Bewilligungen sind für eine sorgfältige Benützung der Räume und Anlagen verantwortlich. Sie haften für Schäden, die an Gebäuden, Anlagen (inkl. Spielwiese), Mobiliar, Turn- und Spielgeräten sowie am Material der Schulküche verursacht werden. Schäden sind vom verantwortlichen Leiter sofort dem Hauswart / Vereinswart zu melden. Es ist nicht gestattet, Reparaturen selbst vorzunehmen. Die Kosten für Ersatz und Reparatur trägt der Veranstalter vollumfänglich.
10. Fahrräder, Mofas, Motorräder und Autos dürfen nur auf den signalisierten Parkflächen abgestellt werden.
11. Für liegengelassene und abhandengekommene Gegenstände sowie für Unfälle ausser- und innerhalb des Schulhauses und der Turnhalle wird keine Haftpflicht seitens der Gemeinde übernommen. Fundgegenstände werden vom Hauswart / Vereinswart während eines halben Jahres aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden.
12. Das Sanitätszimmer und das Sanitätsmaterial stehen den Benützern der Turnhalle zur Verfügung.
13. Das Betreten der Turnhalle ist nur mit hallengerechten Turnschuhen gestattet. Im Freien benützte Turnschuhe dürfen nicht in der Halle getragen werden.
14. Bewegliche Turngeräte stehen, soweit sie nicht in den Kästen abgeschlossen sind, den Benützern zur Verfügung. Aus der Turnhalle dürfen keine Turngeräte ins Freie genommen werden. Für Ausnahmegewilligungen ist der Schulpflege ein Gesuch einzureichen (s. Pkt. 2).
15. In den Schulhäusern 1 und 2, im Kindergarten, im KIT1, in der Kochschule und in der Turnhalle ist das Rauchen verboten.
16. Bei der Benützung von Schulräumlichkeiten dürfen keine Getränke und Speisen ausgegeben werden.
17. Die Schulräume und die Turnhalle sind jeweils um 22.00 Uhr zu verlassen.

18. Die Kosten für die Miete der einzelnen Räume sind aus der Zusammenstellung Raumvermietungskosten ersichtlich.
19. Für die ausgegebenen Schlüssel haftet der Veranstalter. Es wird ein Schlüsseldepot erhoben.
20. Bei Nichteinhaltung der Auflagen kann die Schulpflege die Bewilligung jederzeit entziehen.
21. Zusätzliche Aufwendung zur Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustands werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

**B Zusatzbestimmungen für die Benützung von Schulräumen, insbesondere der Turnhalle über die Wochenenden**

1. Bei Anlässen in der Turnhalle überwacht der Hauswart oder Vereinswart das Einrichten und Abräumen. Insbesondere das Auslegen des Schutz-Bodenbelages und die Inbetriebnahme der Küche im Geräteraum.
2. Wird vom Veranstalter eine Festwirtschaft geführt, so muss von diesem das Wirtspatent und falls erforderlich eine Bewilligung für die Freinacht eingeholt werden. Der Ausschank und der Genuss von alkoholischen Getränken an Personen unter 16 Jahren ist untersagt.
3. Der Hauswart / Vereinswart stellt den Veranstaltern mit Festwirtschaft Material wie Geschirr, Besteck, Gläser etc. zur Verfügung. Fehlendes oder beschädigtes Material wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
4. Im Bedarfsfall prüft die Feuerwehr Dekoration und Einrichtung vor Beginn eines Anlasses. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. (Notausgänge, schwer entflammable Dekorationen etc.). Die Verpflichtung zur Saalwache gilt gemäss kantonalem Feuerwehrgesetz bei grösseren Veranstaltungen in der Turnhalle mit Bühnenbenützung. Ausserdem ist der Einsatz des Verkehrsdienstes bei stärkerem Verkehrsaufkommen vorgeschrieben. Grundlage für den Einsatz bilden das „Saalwach-Reglement“ und das „Verkehrsdienst-Reglement“, die integrierenden Bestandteil zur jeweiligen Bewilligung bilden. Die Einsatzentscheidung liegt ausschliesslich bei der Feuerwehr.
5. Die benutzten Schulräume (Turnhalle, Garderoben, WC-Anlagen, Treppenhäuser, Aussenanlagen) sind vom Veranstalter besenrein zu verlassen. Abfälle sind nach den Weisungen des Hauswartes zu entsorgen. Die Küche im Geräteraum muss in gereinigtem Zustand verlassen werden. Der Boden ist feucht aufzunehmen. Wird das Lokal nicht besenrein verlassen, oder sind sonst Reinigungen notwendig, werden diese zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Verursacher werden diesbezüglich vorab informiert. Den Anweisungen des Hauswarts / Vereinswarts ist Folge zu leisten. Erst nach Abnahme der benutzten Räumlichkeiten durch den Hauswart / Vereinswart ist der Veranstalter von seiner Sorgfaltspflicht entbunden.

## **C Zusatzbestimmungen für die Benützung der Schulküche**

1. Die Schulküche wird Bergdietiker Vereinen und Organisationen zur Durchführung von Kursen und Veranstaltungen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Mindestteilnehmerzahl: 6 Personen. Maximal zulässige Teilnehmerzahl: 16 Personen.
2. Die Schulküche kann auch an auswärtige Vereine und Organisationen zur Durchführung von Kursen und Veranstaltungen vermietet werden.
3. Vor der ersten Benützung hat der Gesuchsteller die Schulküche zu besichtigen und sich über die Einrichtung und die Gerätebenützung zu informieren.
4. Sämtliches Verbrauchsmaterial (inkl. Gewürze, Zucker, Mehl usw.) sowie Geschirrtücher, Putz- und Topflappen sind von den Benutzern mitzubringen.
5. Die schulische Nutzung der Schulküche, z.B. während Projektwochen u.ä., hat jederzeit Vorrang. Dadurch notwendige Stundenkürzungen oder Belegungsänderungen sind nicht anfechtbar. Die Benutzer werden rechtzeitig über allfällige Ausfälle informiert.
6. Die Küche muss in gereinigtem Zustand verlassen werden. Ein Reinigen am nächsten Tag ist nicht zulässig.
7. Den Benutzern obliegen nach jeder Benutzung folgende Reinigungspflichten:
  - Aufstuhlen und Boden feucht aufnehmen
  - Reinigung der Kochkombinationen, Herdplatten und Backöfen
  - Reinigung von Pfannen, Geschirr und Ablageflächen
  - Kühlschrank ausräumen, ev. reinigen
8. Wird die Schulküche nicht ordnungsgemäss und sauber verlassen, oder sind sonst Reinigungen notwendig, werden diese zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Verursacher werden diesbezüglich vorab informiert.
9. Abfälle sind nach jeder Benutzung wie folgt zu entsorgen:
  - Kompostierbare Abfälle sind auf den Komposthaufen im Garten des Kindergartens Bergdietikon zu entleeren.
  - Glas, Alu, Blechdosen und Altöl sind in die entsprechenden Abfallcontainer der Gemeinde beim Bauamt zu werfen.
  - Der Restmüll ist in einem Abfallsack zu sammeln und dieser verschlossen im Abfallcontainer vor dem Kindergarten zu entsorgen
10. Vor dem Verlassen der Küche müssen folgende Vorkehrungen getroffen werden:
  - Die Abwaschmaschine muss ausgeräumt werden. Der Strom- und der Wasserschalter sind auszuschalten und die Fronttüre ist leicht geöffnet zu lassen.

- Die Ventilationsanlage muss ausgeschaltet werden.
  - Die Lichter müssen gelöscht, die Fenster geschlossen und die Türen abgeschlossen werden.
  - Der Hauptstromschalter beim Eingang muss ausgeschaltet werden.
11. Der Kühlschrank darf nur während der Benützungszeiten belegt werden.
  12. Für die Benutzung des Theorieraums neben der Schulküche bedarf es einer separaten Bewilligung. Der Theorieraum steht nicht automatisch zur Verfügung.
  13. Der Vorratsraum neben der Küche steht nur der Schule zur Verfügung, ebenso die Waschmaschine und die Waschtröge.
  14. Bei regelmässiger Benutzung kann dem Verein / der Organisation soweit verfügbar ein Materialschränk zur Verfügung gestellt werden. Die Lagerung von leicht verderblichen Lebensmitteln ist untersagt. Der Benutzer ist für eine den Vorschriften des kant. Lebensmittelgesetzes entsprechende Lagerung verantwortlich.

#### **D Zusatzbestimmungen für die Benützung des Kindergartens in Kindhausen**

1. Der Kindergarten Kindhausen wird Vereinen und Organisationen ab August 1999 **vorübergehend** zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Der Kindergarten bleibt als Kindergarten (Mobiliar) eingerichtet. Den Benutzern können vom Hauswart / Vereinswart soweit als möglich Teile des Mobiliars (Kästen, Korpusse etc.) zur Materialaufbewahrung zugeteilt werden.
2. Bei der Benutzung der Kindergartenräume ist dem Umstand besonders Rechnung zu tragen, dass sich im Obergeschoss des Gebäudes vermietete Wohnungen befinden. Die Lärmemissionen sind in entsprechenden Grenzen zu halten.
3. Der Kindergarten Kindhausen wird von der Gemeinde weiterhin als Stimmlokal genutzt.
4. Der Kindergarten Kindhausen wird den Benützern nur zu folgenden Zeiten freigegeben:

Montag - Freitag	08.00 - 18. 00 Uhr
Samstag, Sonntag	nur in Ausnahmefällen
5. Für liegengelassene und abhandengekommene Gegenstände sowie für Unfälle ausser- und innerhalb des Kindergartens und auf dem Spielplatz wird keine Haftpflicht seitens der Gemeinde übernommen.
6. Im Kindergarten sind das Rauchen und Kochen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.

Dieses Reglement tritt am 13. August 2007 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Reglemente und Vereinbarungen.

Für den Gemeinderat und  
die Schulpflege Bergdietikon

Markus Roesli  
Schulpflege Bergdietikon  
Ressort Schulräume

Bergdietikon, Januar 2007